

22. September 2006

BMF-010221/0515-IV/4/2006

EAS 2777

Kein Aufwertungzwang bei Umgründung für uruguayischen Kommanditisten

Mit Uruguay besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen und es ist auch in naher Zukunft kein Abkommensabschluss geplant. Ist daher ein uruguayischer Staatsbürger an einer österreichischen KG beteiligt und wird diese KG nach Art. III UmgrStG in eine GmbH eingebbracht, tritt in dem Umgründungsvorgang durch die Beteiligung des in Österreich beschränkt steuerpflichtigen uruguayischen Staatsbürgers kein Aufwertungzwang ein, weil in Bezug auf den uruguayischen Staatsbürger das Besteuerungsrecht an den stillen Reserven seiner Gesellschaftsbeteiligung im Fall einer Veräußerung der einbringungsgeborenen GmbH-Beteiligung für die Republik Österreich nicht verloren geht.

Bundesministerium für Finanzen, 22. September 2006